



Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

vorab per Fax: 030-275 838-105

Dr. Ulrich Orlowski

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.orkowski@bmg.bund.de

223-21432-16

Berlin, 14. April 2014

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V vom 23. Januar 2014

hier: Änderung der Anlage der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie:

MRSA-Eradikationstherapie

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 23. Januar 2014 über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie wird nicht beanstandet.

Das Bundesministerium für Gesundheit weist hierzu auf Folgendes hin:

Soweit in der Leistungsbeschreibung zur neuen Nr. 26a des Leistungsverzeichnisses als begleitende Maßnahmen das Wechseln von Textilien und das Desinfizieren von Gegenständen davon abhängig gemacht wird, dass kein Anspruch auf Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) gegeben ist, wird jeweils eine Einzelfallprüfung erforderlich sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den durch das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz seit dem 1. Januar 2013 eingeführten Regelungen zu Leistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf zusätzliche Leistungen für qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen erbracht werden können. Diese Leistungen dienen nicht dazu, den Bedarf an Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung abzudecken. Deshalb ist ein allgemeiner Hinweis auf Leistungen nach dem SGB XI nicht zur Ablehnung von Leistungen der häuslichen Krankenpflege geeignet, sondern es ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI zur Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung besteht.

Es wird davon ausgegangen, dass dieser Aspekt bei der vom Gemeinsamen Bundesausschuss im Plenum am 23. Januar 2014 beschlossenen Überprüfung der tatsächlichen Versorgungsrealität

nach 1½ Jahren berücksichtigt wird, um zu bewerten, ob Änderungen der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie angezeigt sind. Dabei werden auch die Auswirkungen der Ablehnung der begleitenden Maßnahmen des Wechsels von Textilien und des Desinfizierens von Gegenständen wegen bestehender Ansprüche der Patienten auf SGB XI-Leistungen zur Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung auf die Versorgungssituation der Patienten einschließlich finanzieller Belastungen zu überprüfen sein.

Es muss sichergestellt sein, dass die Sanierungsmaßnahmen beim Übergang von der stationären in die häusliche Versorgung ohne Unterbrechung fortgeführt werden. Dazu muss der Pflegedienst rechtzeitig über die Besiedelung und die Notwendigkeit der Fortführung der Sanierungsmaßnahmen informiert werden. Das BMG geht insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen in den Tragenden Gründe davon aus, dass dies mit dem Beschluss sichergestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ulrich Orłowski